

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0153/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	28.05.2015	Beratung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	23.06.2015	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Entsendung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Seniorenbeirates in den Jugendhilfeausschuss**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Entsendung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Seniorenbeirates in den Jugendhilfeausschuss wird abgelehnt.

## Sachdarstellung / Begründung:

Der Seniorenbeirat befasste sich während seiner konstituierenden Sitzung am 17.04.2015 mit der Entsendung von Beiratsmitgliedern als beratende Mitglieder in Fachausschüsse (DS-Nr. 0109/2015). Diese Vorlage steht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Im Rahmen einer Ergänzung der vorgenannten Beschlussvorlage beantragte Herr Cromme über die bisherige Regelung hinaus auch die Entsendung eines Beiratsmitglieds in den Jugendhilfeausschuss. Zur Begründung verweist er darauf, dass der Seniorenbeirat mit Ausnahme seiner letzten Wahlperiode im Jugendhilfeausschuss vertreten war. Er verweist auch darauf, dass das Potential der Senioren zugunsten der Jugend genutzt werden sollte. Die Ergänzung der Beschlussvorlage ist als *Anlage* beigelegt.

Der Seniorenbeirat beschloss zunächst einstimmig, dem Antrag Herrn Crommes zu folgen und dem Rat die Entsendung eines Beiratsmitglieds in den Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen. Im weiteren Verlauf der Sitzung beschloss der Seniorenbeirat einstimmig, dem Rat Herrn Cromme als beratendes Mitglied und Herrn Herrmann als seinen persönlichen Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VI. Nachtragssatzung regelt abschließend, welche beratenden Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören. Voraussetzung für den vom Seniorenbeirat gewünschten Ratsbeschluss wäre somit eine Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach.

Der Rat befasste sich zuletzt in seiner Sitzung am 16.12.2014 aufgrund eines Antrags der Fraktion DIE LINKE. mit der Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach. Ziel der Fraktion DIE LINKE. war ebenfalls, mit einem beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten zu sein. Mit diesem Antrag befasste sich die Vorlage DS-Nr. 0266/2014/1. In dieser Vorlage verwies die Verwaltung u. a. auszugsweise auf ein Urteil des OVG NRW, Urt. v. 02.03.2004 – 15 A 4168/02, I. VG Köln – 4 K 1682/00, NWVBl. Heft 11/2004. Nachfolgend sind diese Auszüge teilweise wiedergegeben:

„(...)

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nämlich hinsichtlich der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder ausschließlich nach § 71 SGB VIII und den §§ 4 und 5 AG KJHG, die die Vorschriften der GO NRW zur Besetzung eines Ausschusses unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes verdrängen.

(...)

So bestimmt § 71 SGB VIII lediglich den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, während diese bundesrechtliche Vorschrift den Sachbereich der beratenden Mitglieder, wie sich aus § 71 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII ergibt, vollständig der Landesgesetzgebung überlässt und somit keinerlei inhaltliche Vorgaben normiert.

(...)

Der Jugendhilfeausschuss ist ein bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan, das den so genannten beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass es nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörper-

schaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern besetzt ist.

(...)

Dieser Sachbereich [der Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss] wird nämlich abschließend durch § 5 AG KJHG geregelt, der somit § 58 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 GO NRW verdrängt.

(...)

Die genannten jugendhilferechtlichen Regelungen sind daher darauf angelegt, abschließend die personelle Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zu regeln und Erweiterungen lediglich auf satzungsrechtlicher Grundlage zuzulassen.

(...)“

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach enthält über den abschließenden Katalog des § 4 Absatz 3 der Satzung hinaus keine Regelung zur Benennung weiterer beratender Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss. Nach derzeit gültiger Satzungsregelung ist somit die beantragte Entsendung nicht möglich. Dies würde eine Änderung der Satzung voraussetzen.

Es wäre grundsätzlich möglich, § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach zu ändern.

Sofern der Rat beabsichtigt, diesem Antrag des Seniorenbeirats nachzukommen, sollte er die Verwaltung beauftragen, eine Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierzu ergänzend aus der Begründung des oben bezeichneten Urteils des OVG NRW: „ (...) Das beratende Mitglied ist nämlich Mitglied mit vollen Mitgliedschaftsrechten unter Ausschluss des Stimmrechts (...). Damit ist zwar das Mitgliedschaftsrecht auf ein Mitwirkungsrecht an den Beratungen reduziert, jedoch kann die Sacharbeit des Gremiums durch beratende Mitglieder in Form von Tagesordnungsvorschlägen, Sachanträgen und Debattenbeiträgen mitgeprägt werden. Daher kann es auch bei bloß beratender Mitwirkung angezeigt sein, an sie bestimmte Qualifikationsanforderungen zu stellen. (...)“

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wurde vom Rat in seiner Sitzung am 16.12.2014 mehrheitlich abgelehnt.

**Die Verwaltung schlägt daher dem Rat vor, auch den Antrag des Seniorenbeirats abzulehnen.** Die Sachkenntnis des Seniorenbeirats kommt wie bisher im Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann zur Geltung. Darüber hinaus wird auf die Begründung der Ablehnung vom 16.12.2014 verwiesen.

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	kein	kein
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja  
nein  
siehe Erläuterungen